

11. 1. Geht der Entschädigungsanspruch des Grundbesizers, der durch die seinem Grundstücke auferlegten Rayonbeschränkungen beeinträchtigt wird, durch die Verkümmung der in § 39 des Rayongesetzes vom 21. Dezember 1871 gesetzten Ausschlussfrist auch dann verloren, wenn bei der Aufstellung und Feststellung des Rayonplanes und des Rayonkatasters in fehlerhafter Weise verfahren wurde?

2. Wie haben die Absteckung der Rayonlinien, die Aufstellung und öffentliche Auslegung, sowie die Feststellung des Rayonplanes und des Rayonkatasters und deren öffentliche Bekanntmachung nach den §§ 8—11 des Gesetzes ordnungsmäßig zu erfolgen?

Gesetz, betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, §§ 8. 11. 39.

VI. Zivilsenat. Urk. v. 23. Februar 1911 i. S. Elf. Tabakmanufaktur-Aktiengesellschaft (Akt.) w. Reichsfiskus (Bekl.). Rep. VI. 450/10.

I. Landgericht Straßburg.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Entsch. in Zivilf. R. S. 26 (76).

Im Jahre 1904 wurde aus Anlaß der Herstellung neuer Festungswerke auf Grund des Reichsrayongesetzes die Festsetzung neuer Rayonlinien in der Umgebung der Stadt Straßburg eingeleitet; dabei wurden die gesamten, damals der Aktiengesellschaft Stein- und Marmorsäge Schachenmühle, jetzt der Klägerin gehörigen Grundstücke in den ersten Rayon einbezogen. Nach Aufstellung des Rayonplanes und Rayonkatasters wurde unter dem 9. April 1906 von seiten des Bürgermeisteramtes die in § 11 des Rayongesetzes vorgesehene Bekanntmachung erlassen. Darin war unter den in den Rayongrenzen liegenden, aber von den Rayonbeschränkungen ausgeschlossenen Grundstücken „die Marmorschleiferei Schachenmühle, Colmarerstraße 54,“ aufgeführt. Die Aktiengesellschaft Schachenmühle nahm an, daß ihr ganzer Grundstücksbestand hiermit bezeichnet und also von den Rayonbeschränkungen ausgeschlossen sei, und unterließ es, Plan und Kataster einzusehen, die nur den bebauten Teil als ausgeschlossen aufwiesen. Sie unterließ es ebenso, nachdem unter dem 11. Januar 1907 die Feststellungsverfügung nebst der Aufforderung an die Grundbesitzer, die sich durch die ihnen auferlegten Rayonbeschränkungen benachteiligt glaubten, ihre Entschädigungsansprüche bis zum 14. März 1907 geltend zu machen, ergangen war, ihrerseits Entschädigungsansprüche anzumelden. Mit der am 11. Mai 1907 nachträglich angemeldeten Entschädigungsforderung wurde sie wegen Verjährung der Anmeldefrist abgewiesen. Sie trat ihre Ansprüche auf Entschädigung gegen den Reichsfiskus an die Klägerin ab, die klagend in erster Linie die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 148580 M., in zweiter Linie die Feststellung begehrte, daß ihre Grundstücke Rayonbeschränkungen nicht unterlägen, äußerstenfalls die Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet sei, die Klägerin dafür zu entschädigen, daß ihre Grundstücke Rayonbeschränkungen unterworfen worden seien.

Das Landgericht erkannte nach dem zuletzt bezeichneten Antrage; das Oberlandesgericht wies auf die Berufung des Beklagten die Klägerin mit der Klage ab. Auf die Revision der Klägerin wurde das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß für die Auslegung des Reichsrayongesetzes die Bestimmungen, die die An-

meldung und Festsetzung von Entschädigungsansprüchen wegen der Beschränkungen in der Benutzung des Grundeigentums durch die Festlegung neuer Rayonlinien zum Gegenstande haben, nicht für sich allein betrachtet werden dürfen, sondern daß alle die aufeinanderfolgenden einzelnen Akte der Absteckung und Bezeichnung der Rayonlinien (§ 8), der Aufstellung und Bekanntmachung des Rayonplanes und Rayonkatasters mit der Aufforderung zur Anmeldung von Einsprüchen (§§ 9 und 11), der Feststellung und Bekanntmachung des Rayonplanes und -katasters nach Erledigung der Einsprüche (§ 11 letzter Absatz), der gleichzeitig damit zu erlassenden Aufforderung zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen und der Festsetzung der angemeldeten Entschädigungsansprüche (§§ 39, 40) ein einheitliches Verfahren darstellen, wobei die späteren Akte auf den früheren beruhen. Die Absteckung bildet die Grundlage der Aufstellung des Rayonplanes und des Rayonkatasters, dessen Bekanntmachung und endgültige Feststellung die Grundlage für die innerhalb der Ausschlussfrist des § 39 anzumeldenden Entschädigungsansprüche und für deren Festsetzung. Alle diese Einzelakte hat das Gesetz mit fest umschriebenen Formen versehen, die sich, wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, als zwingende Formen des öffentlichen Rechtes darstellen, dergestalt daß nur bei Beobachtung derselben die dem Gesetz entsprechende Grundlage für die jeweils folgenden und auf den vorausgegangenen beruhenden späteren Verfahrensakte gegeben ist. In der Anwendung auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, daß die Ausschlussfrist für die Anmeldung der Entschädigungsansprüche gemäß § 39 des Gesetzes nur wirksam in Lauf gesetzt wurde, wenn die Feststellung des Rayonkatasters, auf dem sie beruht, in gesetzmäßiger Weise nach § 11 Abs. 7 erfolgt war; diese setzt wieder die Absteckung der Rayonlinie nach § 8, die Aufstellung des Rayonplanes und Rayonkatasters nach § 9 und die öffentliche Auslegung dieser Materialien, die gehörige öffentliche Bekanntmachung der Auslegung und die Aufforderung zur Erhebung von Einwendungen dagegen gemäß § 11 Absf. 1 bis 3 des Gesetzes voraus.

Die im vorliegenden Falle gemäß § 11 des Gesetzes erlassene Bekanntmachung des Bürgermeisteramtes zu Straßburg vom 9. April 1906 entspricht an sich der gesetzlichen Bestimmung. Durch die militärische Rayonbehörde war aber eine Anzahl von Grundstücken,

die innerhalb des vorgesehenen Grenzzuges des ersten Rayons zu liegen kamen, von den Rayonbeschränkungen ausgenommen worden. Die Zulässigkeit dieser Ausnahmen ergibt sich aus § 23 des Gesetzes. Die Bekanntmachung zählt diese Grundstücke auf, und unter Nr. 3 dieser Aufzählung ist als innerhalb des Grenzzuges des ersten Rayons liegend, aber von den Rayonbeschränkungen ausgeschlossen „die Marmor Schleiferei Schachenmühle, Colmarerstraße Nr. 54,“ bezeichnet. Die Militärbehörde hat indessen nur einen Teil des Grundstückskomplexes der Schachenmühle, den mit Fabrikgebäuden besetzten Teil, von den Rayonbeschränkungen ausnehmen wollen, wie dies auch im Rayonplan und Rayontafel vorgesehen ist. Der Streit der Parteien dreht sich hauptsächlich darum, ob diese Absicht in ordnungsmäßiger Weise in der Bekanntmachung zum Ausdruck gelangt ist, und welche Wirkungen im Verhältnisse der Parteien zueinander sich ergeben, wenn diese Frage verneint werden muß.

Die Revision sucht auszuführen, daß schon bei der Absteckung und Versteinung der Rayongrenzen auf Grund des § 8 des Gesetzes nicht dem Gesetze gemäß verfahren sei, indem nicht auch die Ausschließungen von den Rayonbeschränkungen durch Absteckung und Versteinung kenntlich gemacht seien. Wann die Ausschließung einzelner Grundstücke von den Rayonbeschränkungen, sei es überhaupt, sei es in der Gestalt von Ermäßigungen der gesetzlichen Beschränkungen, wie sie § 23 zuläßt, festzusetzen sei, schreibt das Gesetz nicht ausdrücklich vor; „in der Regel“ soll dies, wie die Begründung zu § 7 des Entwurfes des Gesetzes bemerkt, alsbald bei der Absteckung der Rayongrenzen geschehen; es kann aber auch später geschehen. Im gegebenen Falle sind, wie das zum Vortrage gebrachte Protokoll über die Absteckungsverhandlung vom 28. Juli 1904 ergibt, dabei durch mündliche Erklärung des Vertreters der Militärbehörde die ausgeschlossenen Grundstücke in derselben Weise, wie in der Bekanntmachung vom 9. April 1906, bezeichnet worden. Über eine Versteinung der von den Rayonbeschränkungen ausgeschlossenen Grundstücke bestimmt das Gesetz nichts; sie dürfte nur in Frage kommen, soweit die Grundstücke an die normale Rayonlinie selbst herantreten und deren Lauf somit verändern, nicht aber, wenn sie enklavenartig auf allen Seiten von Rayongebiet eingeschlossen sind. In der Verhandlung vor dem Landgerichte vom 1. März 1910 ist von den

Parteien übereinstimmend erklärt worden, daß die Rayonsteine in der Weise gesetzt worden sind, daß die aus ihnen ersichtlichen Grenzen das gesamte Grundstück der Klägerin in den ersten Rayon einbeziehen. Daß ein Teil dieses Grundeigentums gemäß § 23 von diesem Rayon ausgenommen ist, ergibt sich nicht aus der tatsächlich vorgenommenen Abmarkung, sondern nur aus dem Rayonkataster und dem Rayonplane; auf dem Grundeigentum der Klägerin steht überhaupt kein Rayonstein. Es kann auf Grund dieser Unterlagen nicht beurteilt werden, ob die Ausstellung der Klägerin hinsichtlich der Beobachtung des § 8 des Gesetzes begründet ist, oder nicht. Es bedarf aber eines weiteren Eingehens auf diesen Punkt nicht, da der Angriff der Revision, der sich gegen die Ordnungsmäßigkeit der nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes erlassenen Bekanntmachung richtet, für gerechtfertigt zu erachten war.

Der § 11 des Gesetzes schreibt vor, daß Rayonplan und Rayonkataster in der Gemeinde, in deren Bezirke die darin aufgenommenen Grundstücke liegen, während 6 Wochen öffentlich auszulegen sind (Abs. 1), und daß der Beginn der Auslegung in einer Bekanntmachung des Gemeindevorstandes ortsüblich kundgegeben ist (Abs. 2), die zugleich die Aufforderung zur Erhebung von Einwendungen unter Angabe der Frist zu deren Anbringung mit der Verwarnung zu enthalten hat, daß nach Ablauf der Frist mit Festsetzung des Katasters verfahren wird (Abs. 3). Der Paragraph bestimmt ausdrücklich nichts darüber, daß die Grundstücke, die nach § 23 des Gesetzes von den Rayonbeschränkungen ausgenommen bleiben, in der Bekanntmachung zu bezeichnen sind. Selbstverständlich müssen aber in der auf die endgültige Feststellung des Rayonkatasters hinielenden und zur Erhebung etwaiger Einwendungen auffordernden Bekanntmachung auch die einstweilen festgesetzten und demnächst endgültig festzusetzenden Ausnahmen öffentlich kundgegeben werden. Denn das Gesetz sieht eine unmittelbare Huziehung der beteiligten Grundstückseigentümer durch Ladungen zu Verhandlungen oder durch Zustellung von Bescheiden an die einzelnen in dem ganzen Verfahren nirgends vor. Die Bezeichnung der von den Rayonbeschränkungen ausgeschlossenen Grundstücke in der Bekanntmachung des § 11 Abs. 3 des Gesetzes bedeutet danach, daß deren Eigentümer, obwohl ihre Grundstücke innerhalb des Rayonbezirks liegen, von der Rayonfestsetzung nicht berührt und in der Benutzung

ihrer Grundstücke durch diese nicht eingeschränkt werden; sie haben demgemäß auch keine Veranlassung, Rayonplan und Kataster einzusehen und Einwendungen dagegen zu erheben. Sie haben weder an dem Verfahren zur Feststellung des Katasters nach § 11 Abs. 7, noch an dem Verfahren, betreffend die Anmeldung und Feststellung von Entschädigungsansprüchen wegen der mit der Einbeziehung in den Rayonbezirk verbundenen gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen ein ferneres Interesse; die Ausschlussfrist des § 39 des Gesetzes wird gegen sie überhaupt nicht in Lauf gesetzt.

Dem Berufungsgericht kann nun darin nicht zugestimmt werden, daß in der Bekanntmachung vom 9. April 1906 der wirkliche, dem Willen der festsetzenden Behörde entsprechende Sachverhalt, wie er aus dem Rayonplan und Rayonkataster allerdings sich ergibt, hinsichtlich der Bestimmung der nach § 23 des Gesetzes von den Rayonbeschränkungen ausgenommenen Grundstücke zu einem deutlichen und zweifelsfreien Ausdruck gelangt ist. Es mag sein, daß den Vertretern der Eigentümerin des Grundstücks, wenn sie das ganze Verzeichnis der von den Rayonbeschränkungen ausgenommenen Grundstücke durchgelesen hätten, das bei einem einzigen von dreizehn Grundstücken, und zwar bei dem allerlehten, einen Zusatz macht: „nebst Erweiterungsgelände“, vielleicht ein Bedenken hätte aufstoßen können, ob unter der Bezeichnung „die Marmorschleiferei Schachenmühle, Colmarerstraße 54,“ ihr ganzes Grundstück gemeint sei. Zum Durchlesen der ganzen Reihe von dreizehn Grundstücken hatte aber der nur an einem Grundstücke interessierte Grundeigentümer einerseits keine Veranlassung; andererseits waren auch die Bedenken, die das Durchlesen hätte erwecken können, nicht derart, daß sie nicht durch andere Umstände wieder beseitigt worden wären. Das Gesamtgrundstück der Schachenmühle, die mit Gebäuden besetzten und die unbedauten Parzellen, bildet, wie auch das Berufungsgericht feststellt, einen einheitlichen, zusammenhängenden Grundstückskomplex. Das Landgericht hat es in seinem Urteil als gerichtskundig hingestellt, daß die Bezeichnung „Marmorschleiferei Schachenmühle“ nach der allgemeinen Auffassung nicht lediglich die dem Betriebe der Marmorschleiferei unmittelbar dienenden Grundstücke begreift, sondern das ganze mit der Fabrik in Verbindung stehende Terrain, auch die in Rede stehenden Parzellen Flur 29 Nr. 28 und 34. Damit stimmt denn auch überein, daß

das Bürgermeisteramt selbst in seinem Schreiben an die Vertreter der Schachenmühle vom 2. Juli 1906 in der Angelegenheit der Abänderung des Bebauungsplanes von Neudorf dieselbe Auffassung der Bekanntmachung vom 9. April 1906 kundgegeben hat, die von der Klägerin vertreten wird, daß in derselben die gesamte Grundfläche der „Marmorschleiferei Schachenmühle“ für von den Rayonbeschränkungen ausgenommen erklärt worden ist. Es ist unzweifelhaft richtig, daß das Verfahren, betreffend die Abänderung des Bebauungsplanes von Neudorf, mit dem Rayonfeststellungsverfahren nichts zu tun hat; es ist auch richtig, daß von einer authentischen Erklärung der Bekanntmachung vom 9. April 1906 durch den Bescheid vom 2. Juli 1906 oder von einer Vertretung der Militärverwaltung durch den Bürgermeister nicht die Rede sein kann. Die Bekanntmachung des § 11 Abs. 3 des Rayongesetzes beansprucht eine Mitwirkung der städtischen Behörde nur in der Weise, daß diese rein äußerlich die vorläufigen Feststellungen der Militärbehörde nach den §§ 9 und 10 des Gesetzes dem Publikum zur Kenntnis bringt, den Beteiligten die Materialien zur Kenntnisnahme unterbreitet und ihre Einsprüche entgegennimmt. Immerhin bleibt der Umstand, daß das Bürgermeisteramt die Bezeichnung der „Marmorschleiferei Schachenmühle“ als eines der von den Rayonbeschränkungen ausgeschlossenen Grundstücke in demselben Sinne aufgefaßt hat, wie die Rechtsvorgängerin der Klägerin, ein unterstützendes Beweismoment von erheblicher Kraft dafür, daß gemeinhin unter der Schachenmühle deren ganzer Grundstückskomplex verstanden wird. Dem stehen die vom Verfassungsgericht für die Auslegung der Bekanntmachung im Sinne des Beklagten angeführten Umstände keineswegs entgegen. Die Bezeichnung des Grundstücks mit der Straße und Hausnummer ist ohne Bedeutung, da in der Tat das Hintergebäude mit dem Fabrikgrundstück, das diese Nummer trägt, ein einheitliches Grundstück bildet, das seinen Zugang von der Colmarerstraße her hat. Und der Flächenumfang des gesamten Grundstücks ist nicht derart groß, daß seine Ausschließung von den Rayonbeschränkungen dem Leser der Bekanntmachung notwendig als unwahrscheinlich sich hätte darstellen müssen. So war die Auslegung der Bekanntmachung dahin, daß das gesamte Grundstück der Schachenmühle von den Rayonbeschränkungen befreit sein solle, zum mindesten ebenso möglich, als die andere, daß nur der mit Fabrikgebäuden

besezte Teil des Grundstückskomplexes ausgeschlossen werden solle. Die Bezeichnung ist unklar; es wäre für die Militärbehörde, die aus der Gemarkungskarte den einheitlichen Zusammenhang des Grundstückskomplexes ersah, ein leichtes gewesen, eine Bezeichnung des Grundstückes zu finden, die solche Unklarheit ausschloß, entweder durch Bezeichnung der Flurparzellen oder durch Benennung der nicht ausgeschlossenen Teile, wie z. B. „ohne die Wiesen“.

Das Reichsrayongesetz greift scharf in das Privateigentum und die mit diesem verbundenen Rechte ein; es führt diese weitgehenden Entrechtungen (§§ 13 bis 21 des Gesetzes) durch in einem Verfahren, zu dem die beteiligten Grundbesitzer nicht persönlich gezogen werden, und von dem sie keine andere Kenntnis erhalten, als durch die Absteckung und Versteinung der Rayonlinien, sowie durch öffentliche Bekanntmachungen, in denen zudem kurze Ausschlußfristen gesetzt werden, mit deren unbenußtem Ablauf die Grundbesitzer erheblicher Rechte dauernd verlustig gehen. Bei der Anwendung und Ausführung eines solchen Gesetzes muß mit der größten Genauigkeit verfahren werden, und namentlich ist von den darin vorgesehenen Bekanntmachungen bei deren strengen Folgen zu verlangen, daß sie in einer jeden verständigen Zweifel ausschließenden Weise abgefaßt werden, damit das Gesetz nicht zu unbilligen Härten führe. Das ist im gegebenen Falle in der Bekanntmachung vom 9. April 1906 nicht geschehen. Die Bezeichnung des von den Rayonbeschränkungen ausgenommenen Grundstückes der Schachenmühle war, wie ausgeführt wurde, unklar. Die Folgen dieser Unklarheit muß der Beklagte, der die Festsetzung der Rayons vorgenommen und die Bekanntmachung veranlaßt hat, auf sich nehmen. Die Parzellen Flur 29 Nr. 28 und 34 sollten nach der Absicht der Militärverwaltung in den Rayon mit allen gesetzlichen Wirkungen einbezogen werden und an der Befreiung von den Beschränkungen, die für den übrigen Teil des Grundstückskomplexes der Schachenmühle festgesetzt wurden, nicht teilhaben. Für diese Beschränkungen würde nach Feststellung des Rayonkatasters gemäß § 11 Abs. 7 auf Grund der Bekanntmachung nach § 39 die Klägerin oder deren Rechtsvorgängerin ihre Entschädigungsansprüche innerhalb der Ausschlußfrist dieses Paragraphen anzumelden gehabt haben. Da aber die Bekanntmachung vom 9. April 1906 nach ihrem Inhalte in der Bezeichnung des von den Rayon-



---

befchränkungen ausgeschlossenen Grundstückes der Klägerin der Auffassung Raum gab, daß die gesamte, zusammenhängende Grundstücksfläche des Klägerischen Besitzes, die unter dem Namen der „Marmor-schleiferei Schachenmühle“ verstanden wurde, von den Raionbeschränkungen befreit sei, so ist hinsichtlich der bezeichneten Parzellen die Bekanntmachung vom 11. Januar 1907 nicht als wirksam ergangen, und die Frist des § 39 des Gesetzes demgemäß auch nicht als versäumt anzusehen; der Klägerin ist ihr Entschädigungsanspruch vielmehr erhalten geblieben.“. . .